

## §7

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Sonderlehrgänge sind von den Ingenieurhochschulen, an denen diese Lehrgänge durchgeführt werden, im Haushaltsplan zu planen.

(2) Studiengebühren werden von den Teilnehmern an diesen Sonderlehrgängen nicht erhoben.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abfahrt zu den Orten, an denen die\* Sonderlehrgänge stattfinden, selbst zu tragen. Für die An- und Abreise zu den Lehrveranstaltungen wird ihnen Fahrpreismäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn gewährt.

(4) Die Teilnehmer an den Sonderlehrgängen erhalten die für die Ausbildung erforderlichen Lehrbriefe und Studienanleitungen kostenlos.

(5) Die Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Sonderlehrgänge wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit gewährt. Die Dauer der Freistellung wird bestimmt durch das Rahmenlehrprogramm für die Sonderlehrgänge und beträgt maximal 60 Tage.

## § 8

Diese Anordnung (tritt am 1. Mai 1974 in Kraft).

Berlin, den 15. März 1974

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

### Anordnung über die pauschale Verrechnung des Gasverbrauchs von Haushaltabnehmern

vom 29. März 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Verbrauch von Gas (Stadtgas und Erdgas) durch Haushaltabnehmer in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung wird pauschal verrechnet. Der Gasverbrauch wird nicht gemessen.

(2) Die pauschal zu verrechnenden Beträge werden durch Preisvorschrift bestimmt.\*

## § 2

Diese Anordnung gilt für alle Haushaltabnehmer, die eine entsprechende, nach dem 31. März 1974 fertiggestellte Neubauwohnung beziehen.

## §3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1974

**Der Minister  
für Kohle und Energie**

Siebold

\* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. Pr. 78/1 vom 29. März 1974 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) (GBl. I Nr. 19 S. 187).

### Anordnung Nr. Pr. 78/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas)

vom 29. März 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung Nr. Pr. 78 vom 30. Dezember 1971 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 36) wird wie folgt ergänzt:

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gastarife enthalten 3 Tarifgruppen:

- |                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| 1. Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen | S  |
| 2. Tarife für Erdgas, Kurzzeichen   | E  |
| 3. Pauschalbeträge, Kurzzeichen     | P“ |

2. Der § 2 wird um einen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(8) Die Pauschalbeträge gliedern sich in®

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Pauschalbeträge — Bezirke der DDR                 | PBB |
| 2. Pauschalbeträge — Hauptstadt der DDR, Berlin PBH“ |     |

3. Der § 4 wird um einen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(8) Die Pauschalbeträge PBB und PBH gelten für die Inanspruchnahme von Gas (Stadtgas und Erdgas) in Haushalten mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung.“

## § 2

Die Regelung gilt für alle Haushaltabnehmer, die eine entsprechende, nach dem 31. März 1974 fertiggestellte Neubauwohnung beziehen.

## §3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1974

**Der Minister  
für Kohle und Energie**

Siebold

### Anordnung über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen

vom 2. April 1974

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für

- a) alle Betriebe, die gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340) Edelmetalle beziehen.